

**Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung
der Ständigen Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder**

**am 08. Juli 2004
in Kiel**

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

1. Sicherheitsstrategische Handlungsfelder im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus

Beschluss:

In Bekräftigung und Fortführung ihrer Beschlusslage zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus seit den Anschlägen von 11. September 2001 in den USA sowie vor dem Hintergrund der Anschläge vom 11. März 2004 in Madrid beschließt die IMK:

1. Die IMK sieht in der anhaltenden Bedrohung und hohen Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus eine Herausforderung von nicht absehbarer Dauer für die Sicherheitsbehörden und Verwaltungsbehörden mit sicherheitsrelevanten Aufgaben. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus ist angesichts des Bedrohungspotenzials nach wie vor hoch zu priorisieren.
2. Neben Schutzmaßnahmen für gefährdete Einrichtungen kommt der Erkenntnisgewinnung über Strukturen, Potenzial, Logistik, Finanzierung, Aktivitäten, Planungen und Vorhaben islamistischer Terroristen einschließlich der islamistischen Extremisten herausragende Bedeutung zu, um Anschlagsvorbereitungen möglichst frühzeitig erkennen zu können. Deshalb sind ergänzend zu gezielten Maßnahmen in einem breiten Ansatz die vielfältigen Möglichkeiten der Informationsgewinnung im Rahmen allgemeiner polizeilicher Tätigkeiten auszuschöpfen.
3. Die IMK hält es für erforderlich, fortlaufend, aktuell und mit Nachdruck alle verfügbaren nationalen und internationalen Erkenntnisse über Täter und modi operandi aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus unter Beteiligung der Länder zentral auszuwerten, um darauf gestützt Konsequenzen zur Verhütung terroristischer Anschläge ziehen zu können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

noch Nr.1

4. Die IMK unterstreicht angesichts der weit verzweigten Strukturen der islamistischen Terrornetze die Notwendigkeit eines umfassenden länderübergreifenden Informationsaustauschs und der konsequenten standardisierten Nutzung der polizeilichen Dateien zur Verarbeitung und Gewinnung von Informationen.

5. Die Möglichkeiten länderübergreifender Kooperationen – unter Beteiligung der zuständigen Bundesbehörden – sind im Bedarfsfall zu nutzen und auszuschöpfen. Im Hinblick auf Veränderungen der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Verhältnis der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes bleiben die Ergebnisse der hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe auf Ebene der Innenminister abzuwarten.

6. Die IMK sieht die Notwendigkeit, in einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz im Zusammenwirken von Polizei, Nachrichtendiensten, Justiz, Ausländer-, Einbürgerungs-, Sozial- und andere Verwaltungsbehörden sowie anderen Stellen, wie Wirtschaft, Verbände, Vereine u.a. gegen die terroristische Bedrohung vorzugehen. Die umfassende Beteiligung und das abgestimmte Vorgehen aller relevanten Stellen unter Ausschöpfung der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten bewirkt ein effektives Vorgehen im Hinblick auf alle zu berücksichtigenden Aspekte. Die IMK hält es für zweckmäßig, dass sich die Länder und der Bund zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und im Interesse eines möglichst einheitlichen Niveaus der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus über bewährte Modelle und Konzepte fortlaufend unter Nutzung der gemäß Beschluss des AK II noch einzurichtenden Service-Dateien austauschen.

Sie begrüßt, dass der AK II hierzu eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem AK I und dem AK IV eingerichtet hat, die auch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Berichts (*nicht freigegeben*) zu den Auswirkungen der Anschläge vom 11.09.01 auf den verschiedenen polizeilichen und sonstigen Handlungsebenen ressortübergreifend betrachtet, um den Umsetzungsstand in seiner Gesamtheit zu erheben, auszuwerten und ggf. Nachsteuerungsbedarf zu benennen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

noch Nr.1

7. Die IMK hält neben der Prüfung der Voraussetzungen für die Einrichtung gemeinsamer Dateien von Polizei und Verfassungsschutz, insbesondere einer Index-Datei, die weitere organisatorische Optimierung der Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsame Lageanalysen, die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten und die Unterstützung bei Einsatzmaßnahmen, für erforderlich.

Protokollnotiz BW, BY, BB, HB, HH, HE, NI, SL, SN, ST und TH:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sprechen sich dafür aus, die Arbeitskreise I und II damit zu beauftragen zu prüfen, ob die von den bayerischen Ausländerbehörden praktizierte systematische Befragung von Antragstellern aus Problemstaaten bundesweit zwingend eingeführt werden sollte, und ggf. Vorschläge für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu unterbreiten.

Protokollnotiz BE, MV, NW, RP, SH und BMI:

Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie der Bundesminister des Innern sehen neben den umfassenden Maßnahmen der Sicherheits- und anderer Verwaltungsbehörden darüber hinaus die Notwendigkeit, sich intensiv mit den Ursachen des islamistischen Terrorismus zu befassen und darauf aufbauend Strategien für ein Zusammenwirken aller staatlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen zu entwickeln, um der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus auf Dauer entschlossen zu begegnen.

2. Optimierung des Informationsaustauschs zwischen den Verfassungsschutzbehörden und zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei auf dem Gebiet des islamistischen Terrorismus; Novellierung des § 6 BVerfSchG

Beschluss:

1. Den Verfassungsschutzbehörden ist zu ermöglichen, gemeinsame Text- und multimediale Dateien ohne die bisherigen Einschränkungen zu führen. Dazu wird das Bundesministerium des Innern gebeten, die entsprechende Novellierung des § 6 BVerfSchG zu initiieren.

2. Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des AK II und des AK IV zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Errichtung gemeinsamer Dateien, insbesondere einer Aktenfundstellendatei, für Vorgänge der Verfassungsschutzbehörden und Polizeien von Bund und Ländern und ggf. weiteren Sicherheitsbehörden des Bundes über Personen und Vorgänge aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus einschließlich des islamistischen Extremismus ermöglicht werden kann.

Protokollnotiz BE und RP:

Eine gemeinsame Datei sollte auf tatsächliche oder potenzielle terroristische Gewalttäter und sie inhaltlich unterstützende islamistische Extremisten konzentriert und nicht mit Personen und Sachverhalten überfrachtet werden, die das Auffinden relevanter Informationen für die Terrorismusbekämpfung erschweren.

3. Transskriptionsproblematik arabischer Namen

hier: Eigenentwicklung einer Konverterlösung durch die Bayerische Polizei

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht (*nicht freigegeben*) zur Eigenentwicklung eines Konverters bei der Bayerischen Polizei zum Zweck der regelbasierten Datenbereinigung arabischer Schreibweisen in polizeilichen Datenbanken zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

4. Bericht des Ländervertreters im Europäischen Rat der Justiz- und Innenminister

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht (*freigegeben*) des Ländervertreters im Rat der Justiz- und Innenminister vom 21.06.04 über seine Tätigkeit im Zeitraum Dezember 2003 bis Juni 2004 zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

5. Jahresbericht 2003 des Ländervertreeters im „Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen“ über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten

Beschluss:

Die IMK nimmt den Jahresbericht 2003 des Ländervertreeters im „Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen“ über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten (*freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.

6. Änderung des Termins für die Abhaltung des Europatages

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK I vom 03./04.06.04 zu TOP 8 zum Vorschlag der Europaministerkonferenz, aus Gründen der europaweiten Vereinheitlichung eine Verlegung des bundesdeutschen Termins des Europatages vom 5. auf den 9. Mai vorzunehmen, zur Kenntnis.

2. Die Innenminister und -senatoren der Länder unterstützen den EMK-Vorschlag und werden in ihrem Zuständigkeitsbereich auf eine entsprechende Änderung hinwirken.

7. Rückkehr irakischer Staatsangehöriger

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die aktuelle Lage im Irak zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen es, dass der Bundesminister des Innern dafür Sorge getragen hat, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bereits in über 4 500 Fällen ein Widerrufsverfahren eingeleitet hat.
3. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bund um Prüfung, ob eine Rückführung von Personen, die schwere Straftaten begangen haben und sonstigen Personen, die die innere Sicherheit gefährden, noch in diesem Jahr in Abstimmung mit der irakischen Übergangsregierung angestrebt werden kann.

8. Bericht über die Ausbildung irakischer Polizisten in den Vereinigten Arabischen Emiraten durch Beamte des Bundeskriminalamtes

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht (*freigegeben*) über die Ausbildung irakischer Polizisten in den Vereinigten Arabischen Emiraten durch Beamte des Bundeskriminalamtes zustimmend zur Kenntnis.

9. Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen und mögliche Bleiberechtsregelungen

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung des Bundesministers des Innern über seinen Afghanistanbesuch sowie über die aktuelle Lage dort zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern bekräftigen, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.
3. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern zeitnah über die noch bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern über die Rücknahme von Flüchtlingen zu berichten.
4. Die Ausländerreferenten der Länder und des Bundes werden beauftragt, auf der Grundlage der bereits in Jena beschlossenen Rückführungsgrundsätze und des angestrebten "memorandum of understanding" die praktische Umsetzung einzuleiten und einen Vorschlag für eine nähere Bestimmung und Eingrenzung des Personenkreises, der in den nächsten Monaten vorrangig zurückzuführen ist, sowie etwaige Bleiberechtsregelungen vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

10. Bericht über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht (*freigegeben*) über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei zustimmend zur Kenntnis

11. Bleiberechtsregelung für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMI über die zwischenzeitlich mit UNMIK geführten Gespräche zur Kenntnis.
2. Sie bitten den Bundesminister des Innern, die Gespräche zur Weiterentwicklung des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo mit UNMIK gemäß dem berichteten Vereinbarungsstand fortzusetzen und über die Ergebnisse zu berichten.

Protokollnotiz BE, MV, NW, RP und SH:

Angesichts der grundlegend veränderten Situation für Minderheiten im Kosovo nach den Ereignissen von März 2004 und der Einschätzung, dass aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage im Kosovo davon ausgegangen werden muss, dass auf absehbare Zeit keine Rückführung im größeren Umfang möglich sein wird, sehen Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Notwendigkeit, von der bisherigen Beschlusslage der IMK abzurücken und ein Bleiberecht für Angehörige von ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo (insbesondere Roma, Ashkali, Ägypter und Serben) zu gewähren, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse integriert haben.

12. Übermittlung von Erkenntnissen zur Organisierten Kriminalität aus den EU- und UN-Polizeimissionen, insbesondere im westlichen Balkan, an deutsche und europäische Polizeibehörden

Beschluss:

1. Die IMK nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass sich der Bereich des westlichen Balkans in den zurückliegenden Jahren immer mehr zu einer Drehscheibe der internationalen organisierten Kriminalität entwickelt hat, wie z. B. Menschenhandel, Prostitution, Schleusung, Drogenhandel, Verschiebung von Waffen und hochwertigen Kfz sowie Geldwäsche und Korruption. Sie stellt fest, dass diese Kriminalität nicht auf die dortige Region beschränkt bleibt, sondern beträchtliche Auswirkungen auf Deutschland und die anderen Staaten der Europäischen Union hat. Dabei sind die entstandenen kriminellen Strukturen und Verflechtungen in den einzelnen Staaten der EU national nur schwer aufzuhellen.

2. Die IMK stellt fest, dass eine Übermittlung von Erkenntnissen zur organisierten Kriminalität aus den EU- und UN-Polizeimissionen, insbesondere im westlichen Balkan, an deutsche Strafverfolgungsbehörden derzeit auf Einzelfälle beschränkt ist und für Übermittlungen an das Europäische Polizeiamt (Europol) entsprechende Regularien fehlen. Die IMK ist der Überzeugung, dass eine regelmäßige und strukturierte Übermittlung von entsprechenden Informationen aus diesen Missionen insbesondere an Europol einen wesentlichen Beitrag bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität leisten kann.

Sie unterstreicht dabei die Notwendigkeit der zügigen Aufnahme von Vertragsverhandlungen zwischen Europol und den Staaten, in denen die EU-Polizeimissionen tätig sind, namentlich Bosnien-Herzegowina und FYROM. Die UN-Polizeimissionen (wie die UNMIK im Kosovo) sind in die Betrachtungen einzubeziehen.

Die IMK bittet dementsprechend die Bundesregierung, sich bei den entsprechenden Verhandlungen in den europäischen Gremien für eine schnelle Lösung bezüglich der Weitergabe von relevanten Informationen zur organisierten Kriminalität, insbesondere aus dem Bereich des westlichen Balkans, an Europol und die nationalen Polizeibehörden einzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

noch Nr. 12

3. Die IMK sieht bis zu einer europäischen Lösung die Notwendigkeit, Erkenntnisse zur organisierten Kriminalität mit Bezügen zu Deutschland, die in den Auslandsmissionen erlangt werden, regelmäßig und strukturiert den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Die IMK bittet daher den Bundesminister des Innern, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

13. Harmonisierung der landesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Bereich des Aggressionszuchtungsverbot

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt ihre Beschlüsse vom 24. November 2000 und 7./ 8. November 2001 zur Harmonisierung der länderrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

2. Die IMK hält vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 eine Ergänzung der landesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Sinne eines bundeseinheitlichen Vorgehens um das Verbot der Zucht von Hunden zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit für erforderlich, soweit eine solche Regelung noch nicht vorhanden ist. Dabei sollen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Zuchtverbot insbesondere auf die Hunderassen bzw. -typen zu erstrecken, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen.

Neben der Zucht soll auch das unabsichtliche Verpaaren bzw. Vermehren der Hunde verboten sein. Verstöße gegen das Zucht- und Verpaarungs-/Vermehrungsverbot sollen mit empfindlichen Strafen oder Geldbußen bedroht sein.

Protokollnotiz TH:

Thüringen enthält sich der Stimme. Thüringen begrüßt die Intention einer Harmonisierung, hat aber Zweifel, ob eine Rasseliste nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand geeignet ist, einen Hund als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen.

Protokollnotiz BW, BE, RP, SN:

Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen sehen von einer Änderung der in ihren Ländern bestehenden Rasselisten ab.

14. Ergebnisse des Zensus-tests

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht (*freigegeben*) des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder vom 22.12.03 über die Ergebnisse des Zensus-tests zur Kenntnis.

2. Die IMK beauftragt eine länderoffene Arbeitsgruppe - Vorsitz BMI -, bis zur Herbstsitzung 2004 der IMK einen umfassenden Bericht vorzulegen, welche qualitätssteigernden Maßnahmen bei den zu benutzenden Registern, insbesondere den Melderegistern und Registern der Bundesagentur für Arbeit, mit Blick auf einen registergestützten Zensus ergriffen werden sollen.

Die Arbeitsgruppe sollte dabei prüfen, welche Möglichkeiten die beabsichtigte bundesweite Vernetzung aller bundesdeutschen Melderegister in welchem Zeitrahmen bietet, um die Ermittlung der Einwohnerzahlen und der Bevölkerungsfortschreibung grundlegend und auf Dauer zu verbessern und die seitherige Zweigleisigkeit zu vermeiden. Sie sollte auch prüfen, inwieweit mit unterschiedlichen statistischen Verfahren ermittelte amtliche Bevölkerungszahlen rechtlichen Überprüfungen Stand halten und inwieweit Möglichkeiten der Ermittlung von Ergebnissen für kleinräumige Einheiten bestehen.

**15. Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken und
Novellierung der Spielverordnung**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht (*freigegeben*) der Glücksspielreferenten zur Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken zustimmend zur Kenntnis.

2. Aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes sollen die Zugangskontrollen im Kleinen Spiel einheitlich und gleichzeitig in allen Ländern an die im Großen Spiel angeglichen werden. Dazu sollen künftig auch im Kleinen Spiel lückenlose Ausweiskontrollen verbunden mit dem Abgleich der Besucherdaten mit der Sperrliste erfolgen.

Sollte die Entwicklung biometrischer Verfahren so weit fortgeschritten sein, dass sie eine gleichwertige, den ordnungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Alternative zur Ausweiskontrolle mit Datenabgleich darstellen, ist die Angleichung auch durch den Einsatz dieser Verfahren im Kleinen Spiel möglich.

3. Die IMK bittet die Wirtschaftsministerkonferenz, bei allen Bestrebungen, die Spielverordnung zu ändern, um höhere Umsätze und Verluste der Spielteilnehmer und/oder schnellere Spielfrequenzen zuzulassen, vorrangig die Wahrung der ordnungsrechtlichen Anforderungen an einen wirksamen Spieler- und Jugendschutz zu beachten. Zur Wahrung dieser Belange und zur Gewährleistung der notwendigen Abgrenzung zum Spielbankbereich ist eine frühzeitige Beteiligung der für die Glücksspiel- und Spielbankaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden unverzichtbar.

4. Der Vorsitzende wird gebeten, den Vorsitzenden der Wirtschafts- und der Finanzministerkonferenz diesen Beschluss und den zugrunde liegenden Bericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zur Herbstsitzung der IMK zu übermitteln.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

noch Nr. 15

Protokollnotiz BE, HB, HH und NI:

Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen äußern Bedenken gegen die geplante Verschärfung der Zugangskontrollen im Kleinen Spiel, wenn gleichzeitig im gewerblichen Geldspielbereich eine Liberalisierung ohne substanzielle Ausweitung der Überwachung der Anbieter und ohne eine spürbare Verbesserung des Spielerschutzes erfolgen sollte. Eine solche Entwicklung würde die Gefahr einer Verlagerung der Spielnachfrage aus dem staatlich streng überwachten Bereich der Spielbanken in das deutlich weniger überwachte gewerbliche Geldspiel bedeuten. Eine Verschärfung von Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel der Spielbanken kann daher nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Regelung bei den gewerblichen Spielhallen befürwortet werden.

Protokollnotiz MV:

Mecklenburg-Vorpommern hält eine Verschärfung der Zugangskontrollen im Kleinen Spiel in Spielbanken für ordnungsrechtlich und politisch kontraproduktiv, solange bei den gewerblich betriebenen Spielhallen keine vergleichbaren geeigneten organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden. Insoweit kann der Beschlussvorschlag nicht mitgetragen werden.

Protokollnotiz NW:

Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, die von der Arbeitsgruppe Glücksspielreferenten vorgeschlagenen Terminvorgaben beizubehalten. Das heißt:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Angleichung sollen die Länder bis zum 30.06.2005 schaffen und die tatsächliche Umsetzung soll spätestens bis 31.12.2005/2006 erfolgen.

16. Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht "Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse (Stand: 11.04.04)" (*nicht freigegeben*) sowie den hierzu gefassten Beschluss des AK II vom 06.05.04 zur Kenntnis.
2. Die IMK begrüßt, dass vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung, die die DNA-Identitätsfeststellung für die Kriminalitätsbekämpfung hat, eine Gleichstellung der DNA-Analyse im nicht codierenden Bereich mit den sonstigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Rahmen des § 81 b 2. Alt.StPO empfohlen wird.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bericht "Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse (Stand: 11.04.04)" sowie ihren Beschluss dem Vorsitzenden der JuMiKo mit dem Ziel zu übermitteln, die Auffassung der IMK bei den entsprechenden gesetzgeberischen Initiativen zu berücksichtigen.

Protokollnotiz SH und RP:

Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz begrüßen den Beschluss der JuMiKo vom 17./18.06.04 zu Top II.1. Sie halten es für erforderlich, dass die Prüfungen des Strafrechtsausschusses der JuMiKo insbesondere auch darauf gerichtet werden sollten, ob bei rechtlicher Gleichstellung der DNA-Analyse mit den herkömmlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen

- a) die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwalt) bei Wegfall der geltenden Richtervorbehalte einer nachträglichen richterlichen Bestätigung bedarf,
- b) eine Schaffung von Löschfristen auch bei Lichtbild und Fingerabdruckmaterial und Überarbeitung der Löschfristen bei DNA-Material vorgesehen werden soll,
- c) eine Strafbewehrung gegen Missbrauch notwendig ist.

17. Aussonderungsprüffristen und Fristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK II vom 06.05.04 (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis. Die IMK unterstreicht die überragende Bedeutung, die eine Speicherung und Aufbewahrung polizeilicher Erkenntnisse und Unterlagen, insbesondere von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern für die polizeiliche Aufgabenerfüllung hat.

2. Die IMK begrüßt, dass der AK II hinsichtlich der weiterführenden Überlegungen, Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmuster in einem besonders geschützten Recherchepool in Form eines „schlafenden Bestandes“ längerfristig zu speichern, eine Prüfung der damit zusammenhängenden Fragen des Verfassungs- und Datenschutzrechts, der Ablauforganisation und der technischen Realisierbarkeit durchführt. Sie erwartet den Prüfbericht zu ihrer Herbstsitzung 2004.

Protokollnotiz BW, BY, BB, HB, HH, HE, NI, SL, SN, ST und TH:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen halten eine angemessene bundeseinheitliche Verlängerung der Aussonderungsprüffristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern für erforderlich.

18. Weiterentwicklung der PFA

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK II vom 07.05.2004 zu TOP 11.1 über die erfolgreiche Akkreditierung des geplanten Masterstudiengangs der künftigen Deutschen Hochschule der Polizei zur Kenntnis und begrüßt diese als einen wichtigen Schritt der Polizei-Führungsakademie auf dem Weg zur Deutschen Hochschule der Polizei.

2. Die IMK nimmt die auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 20.11.1998 zu TOP 26 erstellten Entwürfe (Stand: 26.04.2004) des „Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei“, des „Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie“ sowie des „Abkommens über die Deutsche Hochschule der Polizei“ zustimmend zur Kenntnis (*freigegeben*) und bittet das Land Nordrhein-Westfalen, das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten."

3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Präsidentin der KMK über das Vorhaben zu unterrichten und um Unterstützung zu werben.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

19. Anfragen zur Mitwirkung der Polizei bei Fernseh- und Filmproduktionen

Beschluss:

Die IMK lehnt grundsätzlich die Mitwirkung der Polizei an Medienproduktionen im Rahmen von Reality-Formaten ab. Eine länderübergreifende Musterregelung ist daher nicht erforderlich.

20. Mitteilungen der Gerichte über Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz an die Polizei

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen über Entscheidungen der Gerichte nach dem Gewaltschutzgesetz informiert sein muss, soweit es sich um Sachverhalte handelt, in denen bereits polizeiliche Maßnahmen oder Anordnungen getroffen wurden. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen sieht keine entsprechende Informationsverpflichtung für die Gerichte vor.
2. Die IMK bittet die Justizministerkonferenz, die Angelegenheit zu prüfen und die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen entsprechend zu ändern.

21. Erfassung von Delikten der GesB in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht (*freigegeben*) von Rheinland-Pfalz über die Erfassung von Delikten der Gewalt in engen sozialen Beziehungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Kenntnis.

2. Sie bittet den AK II, das Erfordernis und die Möglichkeiten einer bundesweit einheitlichen Begriffsdefinition zu prüfen und zur Herbstsitzung der IMK einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

22. Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz hält es für erforderlich, über die Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche, insbesondere über die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Internet verstärkt öffentlich zu informieren und aufzuklären.

2. Sie bittet den AK II, in Ergänzung zu dem bereits erteilten Prüfauftrag des IMK-Vorsitzenden an den AK II vom 18.02.2004 (*nicht freigegeben*), in Zusammenarbeit mit ProPK und DFK zu prüfen und in einem Bericht darzustellen,
 - ob das vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Bewältigung dieser neuen Herausforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung ausreichen oder ob es zusätzlicher oder veränderter Regelungen bedarf,
 - ob und in welcher Form es einer besseren europäischen internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Deliktsbereiches bedarf,
 - inwieweit Anbieter von Internet-Dienstleistungen verstärkt in die präventive und repressive Arbeit eingebunden werden können und
 - welche zusätzlichen präventiven und repressiven Maßnahmen geeignet sind, Straftaten in diesem Bereich vorzubeugen und ein vermutetes erhebliches Dunkelfeld aufzuhellen.

3. Sie bittet Ihren Vorsitzenden, die Präsidentin der Kultusministerkonferenz und den Vorsitzenden der Jugendministerkonferenz von diesem Beschluss zu unterrichten und sie gleichzeitig zu bitten, sich ebenfalls weiterhin für eine verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich einzusetzen.

23. Kollision des (neuen) Waffengesetzes mit der Europäischen Spielzeugrichtlinie DIN EN 71

Beschluss:

Die IMK bittet den Bundesminister des Innern um rasche Klärung, ob Gegenstände, die nach der Europäischen Spielzeugrichtlinie geprüft und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind, von den Vorschriften des Waffengesetzes erfasst sind oder nicht.

24. Bekämpfung des „Betrugs mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel – Missbrauchs von Debitkarten im elektronischen Lastschriftverfahren

Beschluss:

1. Die IMK ist besorgt über den Anstieg der Fallzahlen im Bereich Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel. Sie ist der Auffassung, dass eine bundeseinheitliche Lösung für ein sicheres Zahlungsverfahren anzustreben ist.
2. Die IMK hält das „EC-Cash“ (Nutzung von Debitkarten unter Verwendung von PIN) im Vergleich zum Einzuglastschriftverfahren - ELZ - (Nutzung von Debitkarten ohne PIN) für sicherer und ein geeignetes Mittel, um dem Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel vorzubeugen. Sie unterstützt auch Gespräche mit dem Einzelhandel und der Kreditwirtschaft zur sicheren Ausgestaltung des ELZ. Die IMK würde es gleichwohl begrüßen, wenn sich die Kreditwirtschaft und der Handel auf besondere Konditionen verständigen könnten, um einen Umstieg auf „EC-Cash“ zu erleichtern.
3. Sie erachtet es daher als dringlich, dass die vom AK II initiierten Gespräche des Programms Polizeiliche Kriminalprävention und des Deutschen Forums für Kriminalprävention mit Vertretern des Einzelhandels und der Kreditwirtschaft zügig fortgeführt werden mit dem Ziel, den Einzelhandel dazu zu bewegen, im unbaren Zahlungsverkehr schnellstmöglich statt der „Verwendung von Debitkarten im Einzuglastschriftverfahren“ „EC-Cash“ einzuführen.
4. Die IMK bittet den AK II um einen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche zur Herbstsitzung 2004.

25. Umsetzung der Elektronikschrottverordnung in nationales Recht

Beschluss:

1. Die IMK erwartet, dass sichergestellt wird, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in nationales Recht nicht zu zusätzlichen Haushalt- und Gebührenrisiken für die Kommunen führt. Die bisher bekannten Arbeitsentwürfe des BMU genügen in der vorgesehenen Form der geteilten Produktverantwortung diesen Ansprüchen nicht.

2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über diesen Beschluss zu informieren.

26. Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung

hier: Zweiter Bericht zur Umsetzung der Arbeitsaufträge der IMK vom 06.12.02 zu TOP 36

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den zweiten Bericht (*freigegeben*) über den Stand der Umsetzung ihres Beschlusses vom 06. Dezember 2002 – TOP 36 „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ zur Kenntnis. Die IMK begrüßt, dass Bund und Länder die begonnenen Einzelprojekte auf der Grundlage des letzten Berichts (Beschluss der IMK vom 21. November 2003 – TOP 27) kontinuierlich fortentwickelt haben.

Das gilt insbesondere

- für die durch die Arbeitsgruppe „Risiken in Deutschland“ erarbeiteten Muster für Gefährdungsabschätzungen, deren weitere Ausgestaltung fortgesetzt werden muss, sowie
- für das einheitliche Konzept für eine länderübergreifende Katastrophenhilfe.

Die IMK bittet den Bund, weiterhin gemeinsam mit den Ländern an einer Anpassung des Zivilschutzgesetzes an die neuen Bedrohungslagen auf der Grundlage der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zu arbeiten, um der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern gerecht zu werden.

Positiv schätzt die IMK auch die Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ein, durch die der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ und den Erfahrungen mit den Elbehochwasser 2002 Rechnung getragen wird.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

noch Nr. 26

Das Gleiche gilt für die Aktivitäten des BBK beim Aufbau eines Kompetenzzentrums „Schutz kritischer Infrastrukturen“ und bei den gemeinsam mit den Ländern vorgenommenen Arbeiten zur Entwicklung taktischer Einsatzgrundsätze für den Bereich ABC-Erkundung. Auch die Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes zur Pockenbekämpfung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Influenzapandemieplanung“, deren Arbeiten Grundlage regionaler und überregionaler Pandemiepläne werden sollen, ist eine weiterer Schritt zur Stärkung des integrierten Bevölkerungsschutzes.

2. Die IMK ist der Ansicht, dass angesichts der verschärften Bedrohungslage die Weiterentwicklung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ über das bisher Erreichte hinaus weiterhin im Zentrum der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern stehen muss. Besonders der Terroranschlag von Madrid hat gezeigt, dass die Planungen für einen Massenansturm von Verletzten und die Arznei- und Sanitätsmittelbevorratung vorangetrieben werden müssen. Insoweit ist das Vorhaben des Bundes, an den Austragungsorten der Fußballweltmeisterschaft 2006 Pilotvorhaben zur Bevorratung von Arzneimitteln und Sanitätsmaterialien durchzuführen, zu unterstützen.
3. Die IMK nimmt die Ergebnisse, die aufgrund der gegenüber den Fachministerkonferenzen für Gesundheit, Verkehr und Kultus geäußerten Bitten* erzielt werden konnten, zur Kenntnis.
4. Die IMK bittet den AK V, zur Frühjahrssitzung 2005 über die Fortschritte bei der Umsetzung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ zu berichten.
5. Der Vorsitzende wird gebeten, den Beschluss und den Bericht an die Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz und der genannten Fachministerkonferenzen zu übermitteln.

* siehe zum Stand der Umsetzung: Zweiter Umsetzungsbericht zum IMK-Auftrag vom 06.12.02.

- Gesundheitsministerkonferenz (Ziffer 5.2)
- Verkehrsministerkonferenz (Ziffer 7.2)
- Kultusministerkonferenz (Ziffer 7.2)

27. Brand- und Katastrophenschutz im Bereich der Deutschen Bahn AG und anderer Betreiber von Bahnanlagen

hier: Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahnstrecken"

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt ihren Beschluss zu TOP 33 vom 05.05.00, dass es dringend erforderlich ist, die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahnstrecken außerhalb von Tunneln in einer Richtlinie zu regeln. Sie bedauert, dass die Richtlinie trotz ihrer Bitte an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bisher noch nicht vorliegt.

2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, an
 - den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und
 - den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes,heranzutreten und, mit Hinweis auf den IMK Beschluss zu TOP 33 vom 05.05.00, um die rasche Herausgabe der Richtlinie „Allgemeine Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau- und Betrieb von Eisenbahnanlagen“ für die Eisenbahnen des Bundes zu bitten.

3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, zusätzlich an die Verkehrsminister der Länder heranzutreten und, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Sicherheitsstandards für die Unfallverhütung und die Hilfeleistungsmöglichkeit bei Bränden und Unfällen im Eisenbahnbereich, eine identische Übernahme der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes auch für die Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich der Länder anzuregen.

**28. Standardisierung des Datenaustausches von Informationsobjekten
hier: Entwicklung eines XML-Datensatzes für den Austausch von Dokumenten**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die zum standardisierten elektronischen Informationsaustausch erarbeiteten XML-Datensatzbeschreibungen für die Objekte Adresse („XDOMEA-Adresse“), Dokument („XDOMEA-Dokument“), Vorgang („XDOMEA-Vorgang“) und Akte („XDOMEA-Akte“) (*Berichte freigegeben*) sowie den hierzu gefassten Beschluss des AK VI vom 05./06.05.2004 zustimmend zur Kenntnis.

2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die beschlossenen XML-Datensatzbeschreibungen den Fachministerkonferenzen mit der Bitte zur Kenntnis zu geben, sie sowohl bei der Entwicklung fachspezifischer Austauschstandards als auch beim elektronischen Austausch von Dokumenten, Vorgängen und Akten in ihren Verwaltungen als elementaren Austauschstandard zu Grunde zu legen und ihre Standardisierungsbemühungen über die Initiative "Deutschland Online" (4. Säule) zu koordinieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. Juli 2004 in Kiel

**29. Bekämpfung der Korruption und Wirtschaftskriminalität;
Niedersächsisches Pilotprojekt zur Aufnahme anonymer Hinweise
(Business-Keeper-Monitoring-System)**

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht (*freigegeben*) des niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport über das Pilotprojekt zur Aufnahme anonymer Hinweise (Business-Keeper-Monitoring-System) zur verbesserten Bekämpfung der Korruption und Wirtschaftskriminalität zur Kenntnis.

30. Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention

Beschluss:

1. Die IMK unterstützt das mit dem Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, erniedrigende und unmenschliche Behandlung oder Strafe verfolgte Ziel, Personen, die sich in Freiheitsentzug befinden, vor solcher Behandlung zu schützen.

2. Die IMK bringt den Willen zum Ausdruck, das Verfahren der Prüfung einer Zeichnung und späteren Ratifizierung des Zusatzprotokolls zügig zu betreiben.

Protokollnotizen BW, BY, BB, HB, HH, HE, NI, SL, SN, ST und TH:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bitten bei der Umsetzung darauf zu achten, dass - soweit möglich - keine neuen Kontrollgremien geschaffen werden müssen.